

§ 23. Der auf dem Stations- oder Halteplatz als der erste in der Reihenfolge oder auf dem rechten Flügel haltende Kutscher darf weder trinken, noch füttern, sondern muß auf dem Boock sitzen und zur Abfahrt bereit sein.

§ 24. Innerhalb der Stationszeit (§ 35) darf eine leere Droschke bei einem Stationenplatz, auf welchem noch nicht die festgesetzte Anzahl der Droschken aufgefahren ist, nicht vorüberfahren, hat sich vielmehr daselbst aufzustellen. Ausgenommen hiervon bleiben nur diejenigen Droschken, welche entweder bestellt oder im Begriffe sind, nach einem der Bahnhöfe zu fahren, um daselbst Fahrgäste zu erwarten und aufzunehmen.

§ 25. Auf den polizeilich bestimmten Stations- oder sonst für zulässig erachteten Halteplätzen (vergl. § 26) oder, wenn er vor einer Schankwirtschaft ohne gegründete Veranlassung hält, darf kein Kutscher die Fahrt verweigern. Wird eine auf einem Stations- oder Halteplatz bestellte Fahrt auf Wunsch des Fahrgastes nicht sofort angetreten, so muß der Kutscher den Platz sofort verlassen und sich entweder nach dem vom Fahrgaste zu seiner Aufnahme zu bestimmenden Ort begeben, oder zum Zeichen, daß er bereits Bestellung angenommen, seitwärts, also getrennt von den unbestellten Droschken, aufstellen.

§ 26. Soweit es mit der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist, bleibt es den Droschkenkutschern nachgelassen, sich mit ihren Fuhrwerken auch an solchen Orten aufzustellen, wo größere Versammlungen, Bälle, Concerte, Schaustellungen und dergl. stattfinden, um von da Fahrten, die nach diesem Regulativ zulässig sind, zu übernehmen. Sie haben aber hierbei die Anordnungen der Aufsichtsbeamten bezüglich der Aufstellung genau zu beachten und müssen bei Beendigung der Versammlung, Schaustellung etc. sofort die Kutschböcke besteigen und zur Abfahrt bereit sein.

§ 27. Das Auffahren von Droschken auf den Bahnhöfen bleibt zwar bis auf Weiteres und so lange nicht die Verhältnisse eine Aenderung hierunter notwendig machen, in der Zahl der Droschken unbeschränkt; zu Vermeidung möglichen Mangels von Droschken bei Ankunft der Bahnzüge in der Nachtzeit wird jedoch die königliche Polizeidirection bis auf Weiteres und nach Befinden unter Vernehmung mit den Concessionären alljährlich diejenigen Droschken bestimmen, welchen der Nachtdienst auf den Bahnhöfen obliegt. Dieselben haben sich daselbst von den nicht commandirten Droschken gesondert aufzustellen. Die Versäumung dieses Nachtdienstes wird mit den in § 50 dieses Regulativs festgesetzten Strafen geahndet.

§ 28. a) Auf jedem Bahnhofe sind die Plätze, auf welchen sich die zur Abholung von Eisenbahnreisenden auffahrenden, vorher nicht bestellten Droschken aufzustellen haben, von denjenigen Plätzen getrennt, welche die bestellten Wagen und das zweispännige Lohnfuhrwerk (Fiaker) einzunehmen haben.

b) Die Führer nicht bestellter Droschken haben sich mit einer polizeilich gestempelten Blechmarke zu versehen, in welcher die Nummer ihrer Droschke eingeschlagen ist, und solche dem auf dem Bahnhofe stationierten, mit der Controle der An- und Abfahrt beauftragten Polizeibeamten bei ihrer Ankunft zu übergeben. Vor Rückempfang dieser Marke dürfen die Droschken weder Fahrgäste zur Beförderung annehmen, noch den Bahnhof verlassen.

Reisende, welche zur Abfahrt von den Bahnhöfen sich einer Droschke bedienen wollen, haben sich daher wegen Erlangung einer Fahrmarke an den obengedachten Polizeibeamten zu wenden, und ist der Kutscher derjenigen Droschke welche die in der Fahrmarke eingeschlagene Nummer führt, verpflichtet, gegen deren Aushändigung die Fahrt zu übernehmen.

c) Keine Droschke darf früher als eine halbe Stunde vor der festgesetzten Ankunftszeit des erwarteten Bahnzuges auffahren.

d) Bei kalter oder nasser Witterung und von eintretender Dunkelheit an sollen die auf den Bahnhöfen haltenden Droschken geschlossen sein.

e) Das Trinken und Füttern auf den Bahnhöfen ist verboten.

f) Sobald die Ankunft des Bahnzuges signalisirt ist, hat jeder Kutscher seinen Boock zu besteigen und darf sich von demselben nicht entfernen.

g) Beim Auslegen des Passagiergepäckes hat der Kutscher, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks vereinbar ist, hilfreiche Hand zu leisten.

h) Bei der Ankunft der Droschken auf den Bahnhöfen haben dieselben an dem Orte still zuhalten, an welchem der Eintritt in das Bahnhofsgebäude stattfindet; sofort nach dem Aussteigen der Fahrgäste und dem Abladen des Gepäckes haben sie sich vom Bahnhofe wieder zu entfernen.

i) Für das Warten auf den Bahnhöfen steht unbestellten Droschken ein Entschädigungsanspruch an den betreffenden Fahrgast nicht zu.

§ 29. Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen. Zum Transport von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen die Droschken nicht gebraucht werden. Betrunkene Personen darf die Fahrt verweigert werden. Dritten Personen darf nur auf Verlangen des Fahrgastes die Mitfahrt gestattet werden, auch ist den Kutschern verboten, das Mitfahren Anderer zu vermitteln.

§ 30. Mehr als vier erwachsene Personen darf der Kutscher nicht aufnehmen. Gehört eine dieser Personen zur Bedienung des Fahrgastes, so ist der Kutscher verbunden, dieselbe mit auf den Boock zu nehmen. Bezüglich der Kinder vergl. Tarif.

§ 31. Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher die Droschke zuerst besteigt, den Vorrang. Im Zweifel geht derjenige Fahrgast vor, welcher von der rechten Seite eingestiegen ist.

§ 32. Zur Fortbeschaffung von Sachen ohne Begleitung eines Fahrgastes dürfen Droschken nicht benutzt werden. Leichte Mäntelsäcke, Reisetaschen, Hutschachteln, kleine Handkoffer und ähnliche, den Wagenausschlag nicht beschädigende Effecten können in dem Innern der Droschken, andere Gegenstände müssen auf dem Fußboden des Kutscherboockes aufbewahrt werden. Gegenstände, die Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitze gestellt oder gelegt werden. Die Ausnahme von Thieren in eine Droschke darf der Kutscher dem Fahrgaste verweigern.

§ 33. Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu geben und jedem Verluste daran, soweit es ihm möglich ist, vorzubeugen.

§ 34. Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher das Innere des Wagens zu durchsuchen, vom Fahrgaste etwa zurückgelassene